

## **BGer 9C\_609/2015 vom 13. Oktober 2015**

Bundesgericht, 2015-10-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_609\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_609_2015)

FR: TF 9C\_609/2015 du 13 octobre 2015

IT: TF 9C\_609/2015 del 13 ottobre 2015

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C\_609/2015 {T 0/2}

Urteil vom 13. Oktober 2015

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Meyer, als Einzelrichter,

Gerichtsschreiberin Bollinger Hammerle.

Verfahrensbeteiligte

A. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführerin,

gegen

Ausgleichskasse Basel-Stadt,

Wettsteinplatz 1, 4058 Basel,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Alters- und Hinterlassenenversicherung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 18. August 2015.

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 31. August 2015 (Poststempel) gegen den Nichteintretensentscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 18. August 2015,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass bei Nichteintretensentscheiden eine Beschwerde ohne Darlegung, weshalb das kantonale Gericht auf ein bei ihm eingereichtes Rechtsmittel hätte eintreten sollen, keine sachbezogene Begründung aufweist und damit keine rechtsgenügende Beschwerde darstellt (vgl. BGE 123 V 335 ; 118 Ib 134 ; ARV 2002 Nr. 7 S. 61 E. 2),

dass die - an Ungebührlichkeit grenzende ( Art. 33 Abs. 1 und Art. 42 Abs. 6 BGG ) - Eingabe der Beschwerdeführerin diesen inhaltlichen Mindestanforderungen offensichtlich nicht genügt, da sie im Wesentlichen lediglich (erneut) vorbringt, ihr stehe Anspruch auf Auszahlung von Fr. 234'000.- zu, während sie sich nicht einmal ansatzweise äussert, weshalb die Vorinstanz auf die Beschwerde hätte eintreten sollen,

dass die Beschwerde somit kein gültiges Rechtsmittel ist,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass die Beschwerdeführerin grundsätzlich kostenpflichtig wird, indessen umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG),  
erkennt der Einzelrichter:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Basel-Stadt und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 13. Oktober 2015

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Einzelrichter: Meyer

Die Gerichtsschreiberin: Bollinger Hammerle

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.